

**KV-Nr.: 999**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 8 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Zwei Blatt Vorschriften (I, II) sind beigelegt.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

# Altenberger & Geis

## Rechtsanwälte

RAe Altenberger & Geis, Münsterstr. 3, 48341 Altenberge

**- Vorab per Fax -**  
 An das  
 Verwaltungsgericht Münster  
 Piusallee 38  
 48147 Münster



Manfred Altenberger  
 Marion Geis  
 Rechtsanwälte

Münsterstr. 3  
 48341 Altenberge  
 Tel.: 02505 / 434 - 0  
 Fax: 02505 / 434 - 95553  
[info@altenberger-und-geis.de](mailto:info@altenberger-und-geis.de)

Bürozeiten:  
 Mo - Fr: 9 - 12.30 h und  
 (außer Mi) 14 - 17 h

Sprechstunden nach Vereinbarung

Bankverbindung:  
 Bankhaus Kohle  
 Kto.-Nr.: 484 575 44  
 BLZ: 410 516 05

Altenberge, den 14.11.2012  
 Unser Zeichen: Z.12/S.32c

### Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn Piotr Davids, Vowinkel 10, 48366 Laer,

**Antragstellers,**

Prozessbevollmächtigte: RAe Altenberger & Geis, Münsterstr. 3, 48341 Altenberge,

**gegen**

den Kreis Steinfurt, vertr. d. d. Landrat, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,

**Antragsgegner,**

**wegen:** Untersagung des Führens erlaubnisfreier Fahrzeuge.

Namens und mit beigefügter Vollmacht des Antragstellers beantragen wir im Wege der einstweiligen Anordnung wie folgt zu beschließen:

**Die aufschiebende Wirkung der Klage vom heutigen Tag gegen den Bescheid des Kreises Steinfurt vom 09.11.2012 (zugestellt am 12.11.2012) wird, soweit der Bescheid das erlaubnisfreie Führen eines Fahrzeugs, insbesondere eines Fahrrads, untersagt, wiederhergestellt.**

#### **Begründung:**

Mit Bescheid vom 09.11.2012, dem Antragsteller am 12.11.2012 zugestellt, untersagte der Antragsgegner dem Antragsteller das Führen jeglicher Fahrzeuge, Autos, Mofas und auch Fahrräder. Gegen diesen Bescheid hat der Antragsteller am heutigen Tage Klage erhoben, soweit ihm auch das erlaubnisfreie Führen eines Fahrzeugs, insbesondere eines Fahrrads untersagt wird. Eine Kopie des angefochtenen Bescheids fügen wir anliegend bei (**Anlage ASt 1**).

Der Bescheid ist rechtswidrig, soweit dem Antragsteller auch das erlaubnisfreie Führen von Fahrzeugen, insbesondere von Fahrrädern verboten wird.

Hinsichtlich des Sachverhalts wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen im Bescheid vom 09.11.2012 verwiesen. Es ist zutreffend, dass der Antragsteller im Jahr 2002 seine Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit im Verkehr entzogen bekam und in den letzten Jahren wiederholt wegen Führens von Kraftfahrzeugen unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss und/oder wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis bzw. ohne ausreichenden Versicherungsschutz aufgefallen ist.

Dieses Verhalten des Antragstellers gehört jedoch der Vergangenheit an. Der Antragsteller bereut es sehr, dass er in früheren Jahren Alkohol sowie diverse Drogen und Aufputzmittel konsumiert hat. Er hat sich daher am 04.05.2012 zu einem Drogenscreening beim Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt angemeldet, welches als Nachweis für die Drogenabstinenz Voraussetzung für die Drogen-MPU ist. Seit Juli 2012 befindet sich der Antragsteller regelmäßig in der Behandlung seines Hausarztes Dr. med. Stefan Frank.

**Glaubhaftmachung:** Bericht des Hausarztes vom 13.11.2012, **Anlage ASt 2**


Der Antragsteller hat sich zudem einer Selbsthilfegruppe der Anonymen Alkoholiker angeschlossen, welche er drei Mal in der Woche besucht. Der Hausarzt Dr. med. Frank konnte den Antragsteller schließlich über eine Wiedereingliederungsmaßnahme erfolgreich als Aushilfskraft für Hausmeistertätigkeiten bei der Wohnungsbaugenossenschaft in Altenberge vermitteln. Nach Ablauf der Wiedereingliederungszeit im April 2013 hat der Antragsteller Aussicht auf eine feste Anstellung bei der Wohnungsbaugenossenschaft.

Dies alles zeigt, dass der Antragsteller seinen Lebenswandel erheblich umgestellt hat und seine Drogenabstinenz sehr ernst nimmt. Angesichts dessen geht es eindeutig zu weit, dem Antragsteller das Führen jeglicher Fahrzeuge, also auch erlaubnisfreier Fahrzeuge wie Fahrräder zu untersagen. Dies gilt umso mehr, als der Antragsteller von der Polizei nie beim Fahrradfahren unter Drogen-/Alkoholeinfluss angetroffen wurde, und er dringend auf sein Fahrrad angewiesen ist. Der Antragsteller wohnt bei seinen Eltern auf dem Hof in Vowinkel 10 in Laer. Das ist in der Bauernschaft außerhalb der mit 6300 Einwohnern überschaubaren Gemeinde Laer. Ohne Fahrrad ist es dem Antragsteller so gut wie unmöglich, in das etwa 2,5 km entfernte Dorf von Laer und zur ca. 1 km entfernten Bushaltestelle an der L 550 zu kommen. Hierauf ist er aber zur Ausübung seines gerade gewonnenen Jobs als Hausmeister, den er auch aus finanziellen Gründen auf keinen Fall aufgeben will, dringend angewiesen. Dass er nach Laer ins Dorf oder nach Altenberge, das knapp 10 km vom Hof des Antragstellers bzw. dessen Eltern entfernt ist, umzieht, kommt für den Antragsteller nicht in Frage und ist diesem auch nicht zuzumuten. Er verfügt über einen eigenen Hausstand mit Zimmer, Küche, Bad sowie eigenem Eingang auf dem Hof seiner Eltern. Soweit der Antragsgegner in seinem Bescheid vom 09.11.2012 (**Anlage ASt 1**) darauf verweist, dass die Mutter des Antragstellers dreimal in der Woche auf dem Markt in Altenberge steht und den Antragsteller daher nach dorthin mitnehmen könnte, ist dies unzutreffend, da die Mutter keine Zeit hat, den Antragsteller jeweils zu bringen und abzuholen.

Vor diesem Hintergrund liegt es auf der Hand, dass dem Antragsteller jedenfalls das Radfahren wieder zu gestatten ist.

Da somit das Verbot des Fahrens jeglicher Fahrzeuge rechtswidrig ist, kann auch die Zwangsgeldandrohung keinen Bestand haben. Auch insoweit ist die Vollziehung daher auszusetzen.

Wir bitten nach alledem um antragsgemäße Entscheidung.

  
Altenberger  
(Rechtsanwalt)

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der den Rechtsanwälten Altenberger & Geis erteilten Vollmacht wird abgesehen.

Straßenverkehrsamt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

**Per Postzustellungsurkunde**

Piotr Davids  
Vowinkel 10 (Hinterhaus)  
48366 Laer

**Auskunft erteilt:**

Herr Heunig  
Zimmer: 20  
Telefon: 02551/69 - 0  
Durchwahl: 02551/69 - 20 - 20  
Telefax: 02551/69 - 24 - 00  
E-Mail:  
heunig@kreis-steinfurt.de  
Sprechzeiten:  
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00  
Do: 15.00 - 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)  
462 876 - 00112/2012

Steinfurt, 09.11.2012

**Straßenverkehrsrechtliche Verfügung  
Verbot des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge**

Sehr geehrter Herr Davids,

nach Ihrer Anhörung am 30.10.2012 ergeht folgende Anordnung:

1. Hiermit wird Ihnen das Führen jeglicher Fahrzeuge, also auch solcher, die erlaubnisfrei sind, insbesondere eines Fahrrads, im öffentlichen Straßenverkehr untersagt.
2. Gleichzeitig ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an. Sie sind dadurch ab sofort nicht mehr berechtigt, Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung drohe ich Ihnen für jeden Fall der Nichtbeachtung dieses Verbots die Festsetzung eines Zwangsgelds in Höhe von 250,00 € an.

**Rechtsgrundlagen:**

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der im Bescheid genannten einschlägigen Rechtsgrundlagen wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

**Begründung:**

1. Die Fahrerlaubnisbehörde hat das Führen von Fahrzeugen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen, wenn sich der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen erweist. Es gilt der Eignungsbegriff des § 2 Abs. 4 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Danach ist geeignet, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat (§ 2 Abs. 4 S. 1 StVG).

Nach diesen Vorgaben sind Sie nicht geeignet, ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen und zwar unabhängig davon, ob es dazu einer Erlaubnis bedarf oder nicht. Ihnen war deshalb das Führen jeglicher Fahrzeuge, insbesondere auch eines Fahrrads, zu untersagen.

Dazu im Einzelnen: Im **Jahr 2002** ist Ihnen Ihre Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit im Verkehr entzogen worden. Danach sind Sie in den **Jahren 2004 bis 2010** wiederholt strafrechtlich im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr aufgefallen, so im **Juni 2004** wegen Fahrens eines PKWs ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr bei einer Blutalkoholkonzentration (BAK) von 2,24 ‰, im **Juli 2006** wegen erneuten Fahrens eines Kleinkrafts - eines sog. Mofas - ohne erforderliche Fahrerlaubnis der Klasse M, im **Jahr 2007** wegen Fahrens unter Alkohol- und Drogeneinfluss - der Atemalkoholtest ergab eine Atemalkoholkonzentration (AAK) von 0,41 ‰, das ist eine BAK von etwa 0,82 ‰; in Ihrem Blut wurden zudem Haschisch und Amphetamine in nicht geringen Mengen festgestellt -, und schließlich im **Juni 2010** wegen Fahrens eines Kleinkrafts ohne erforderliche Haftpflichtversicherung und Fahrerlaubnis. Weitere Verkehrskontrollen am **20.04.2012** und **02.05.2012** ergaben, dass sie wiederholt Aufputschmittel (Amphetamine) und damit eine sog. harte Droge konsumiert haben. Sie haben darüber hinaus, wie die Untersuchungen der entnommenen Blutproben ergaben, jeweils ein Leichtkraft nach dem Konsum von Cannabis in nicht geringen Mengen sowie ohne erforderliche Fahrerlaubnis der Klasse A1 geführt. Bei der ersten der beiden Verkehrskontrollen am **20.04.2012** standen Sie zudem unter Alkoholeinfluss. Der durchgeführte Atemalkoholtest ergab einen AAK-Wert von 0,44 ‰. Am **04.05.2012** haben Sie sich dann zum Drogenscreening in meinem Haus gemeldet, sind danach aber nicht mehr erschienen. Im **Juni 2012** sind Sie nachts auf dem Heimweg als Radfahrer von einem ausparkenden KFZ erfasst worden. Der Unfallverursacher, ein - hier namentlich bekannter - Nachbar gab an, dass Sie ohne Licht und "stoßweise" gefahren seien. Er hat die Polizei gerufen. Sie sind jedoch, da Ihnen nichts passiert und am Auto des Nachbarn kein Schaden entstanden war, weiter gefahren. Die Polizei hat Sie zu Hause nicht angetroffen. Im **Juli 2012** hat Sie der Nachbar dann wieder ohne Licht auf dem Radweg fahren sehen und am nächsten Tag Ihren Vater benachrichtigt.

Die Gefahren, die von dem Führen eines erlaubnisfreien Fahrzeugs - hier insbesondere eines Fahrrads - ausgehen, mögen zwar geringer einzustufen sein als diejenigen, die ungeeignete Kraftfahrer verursachen. Sie sind aber erheblich genug, um Ihnen das Führen jeglicher Fahrzeuge, also auch eines Fahrrads, im öffentlichen Straßenverkehr zu untersagen. Es liegt auf der Hand, dass Verkehrsunfälle, die ungeeignete Fahrer verursachen, mit schwerwiegenden Folgen für Gesundheit und Leben der eigenen Person aber auch der anderen Verkehrsteilnehmer verbunden sein können, ohne dass es darauf ankommt, ob das Fahrzeug erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei geführt wird.

Gegen Ihre generelle Eignung zum Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr spricht Ihr wiederholt festgestelltes Konsumverhalten. So nehmen Sie - wie zuletzt die Vorfälle im April/Mai 2012 belegen - nicht nur sog. harte Drogen (Amphetamine), sondern zugleich Cannabis ein. Die Drogenproblematik wird dadurch verstärkt, dass Sie auch Alkohol in zeitlichem Zusammenhang mit der Einnahme von Drogen konsumieren. Ihnen fehlt damit nachweislich jede Einsicht insbesondere in das gefährliche Zusammenwirken solcher Stoffe. Im Rahmen Ihrer Anhörung vom **30.10.2012** haben Sie vorgetragen, dass Sie wegen eines Wirbelsäulenschadens mit Valoron behandelt werden, dieses Medikament aber nicht immer vertragen und zu "Gegenmitteln" greifen. Diese Einlassung ist nicht geeignet, Sie zu entlasten. Sie belegt vielmehr Ihre mangelnde Einsichtsfähigkeit. Der Wirkstoff von Valoron ist Tilidin, ein Opioid, also ein morphinähnlicher und psychoaktiv wirkender Stoff, der damit allein bereits die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt.

Um erhebliche Gefahren für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer, aber auch Ihrer eigenen Person abzuwenden, war Ihnen daher auch das erlaubnisfreie Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr zu untersagen.

Das ausgesprochene Fahrverbot ist das dazu geeignete Mittel. Es ist auch erforderlich, denn ein milderer Eingriff, der sich auf das Verbot des erlaubnispflichtigen Führens von Fahrzeugen beschränken und Ihnen das Radfahren noch erlauben würde, beseitigt nicht die mit Ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit verbundenen Gefahren, die Sie unabhängig von einer Erlaubnispflicht beim Führen eines Fahrzeugs, insbesondere beim Radfahren, im öffentlichen Straßenverkehr setzen.

Das ausgesprochene Verbot ist auch verhältnismäßig. Ihr Einwand, dass sich die Benutzung des Fahrrads von Ihrem Wohnsitz in Vowinkel aus auf einen ländlich geprägten Bereich mit wenig Verkehr beschränke, überzeugt nicht. Ihr Wohnhaus liegt in der Nähe der Straßen L 550 und K 72, welche viel genutzte Verbindungen sind.

Dass Sie aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf ein Fahrrad für den Weg ins Dorf und zur Bushaltestelle an der L 550 angewiesen seien, überzeugt ebenso wenig. Der Weg von Vowinkel zur Ortsmitte von Laer beträgt 2,5 km. Das ist eine Entfernung, die auch Grundschulern als Fußweg zugemutet wird. Es besteht an der L 550 eine regelmäßige Busverbindung nach Altenberge, so dass Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur etwa 10 km entfernten Arbeit gelangen können. Die nächste Bushaltestelle liegt an der L 550. Der Fußweg von Ihrer Wohnung bis dorthin beträgt rund 1 km. Hinzukommt schließlich, dass Ihre Mutter einen festen Marktstand in Altenberge hat, den Sie dreimal in der Woche beschickt, so dass Sie ohne zusätzlichen Aufwand auch mit ihr regelmäßig nach Altenberge gelangen können. Es ist Ihnen zudem unbenommen, nach Altenberge umzuziehen.

2. Die sofortige Vollziehung der Anordnung in Ziffer 1 war anzuordnen. [...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung [...] wird abgesehen.

3. Um die Durchführung des Bescheids sicherzustellen, ist es schließlich erforderlich, ein Zwangsmittel anzudrohen. [...]

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Begründung des angeordneten Zwangsgelds sowie dessen Höhe [...] wird abgesehen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

  
Heunig



- Kopie -

Dr. med. Stefan Frank, Hohe Str. 11c, 48366 Laer

Rechtsanwälte Altenberger & Geis  
Münsterstr. 3  
48341 Altenberge

Laer, den 13.11.2012  
Unser Zeichen: 256061 SF

**Bericht**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Altenberger!

Auf Ihre telefonische Nachfrage vom gestrigen Tage berichte ich über folgenden Patienten:

Name, Vorn.:	<b>Dauids, Piotr</b>	geboren am	05.11.1977
Anschrift:	Vowinkel 10, 48366 Laer	beh. seit	Juli 2012

Herr Dauids befindet sich seit Juli 2012 regelmäßig in meiner Behandlung im Rahmen einer medizinischen Wiedereingliederungsmaßnahme nach wiederholtem Drogenkonsum. [...]

Im Rahmen der Behandlung werden regelmäßig Urinproben des Herrn Dauids genommen, welche bislang nicht an das Gesundheitsamt des Kreises Steinfurt übersandt worden sind, da mich Herr Dauids bisher nicht über die Teilnahme an einem von Ihnen telefonisch erwähnten Drogenscreening informiert hat.

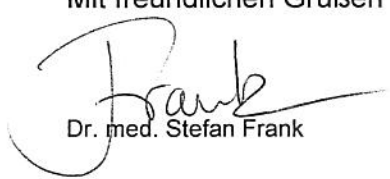
Herr Dauids wird als Schmerzpatient aufgrund einer Versteifung der Wirbelsäule im Schulterbereich seit Jahren mit Valoron behandelt, dessen Wirkstoff Tilidin, ein Opiod, ist. Herr Dauids hat in der Vergangenheit dieses Medikament nicht immer vertragen, was auf eine Wechselwirkung mit anderen Medikamenten oder Stoffen, insbesondere Aufputzmitteln, die sich der Patient selbst verschafft hat, sowie Alkohol zurückzuführen sein kann. Aktuell schlägt die Therapie gut an. [...]

Der Patient konnte im Rahmen einer Wiedereingliederungsmaßnahme als Aushilfskraft für Hausmeistertätigkeiten in Altenberge vermittelt werden. Nach Ablauf der Wiedereingliederungszeit, die im April 2013 endet, hat Herr Dauids Aussicht auf eine feste Anstellung.

Zur Förderung seiner Selbständigkeit empfehle ich den eventuellen Umzug des Patienten in eine therapeutische Wohngemeinschaft. Hierüber kann voraussichtlich im April 2013 entschieden werden, wenn der Patient sich physisch und psychisch weiter gefestigt hat.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass ich kein nach der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) zugelassener Gutachter bin. Die Erstellung eines medizinisch psychologischen Gutachtens wäre vom Kreis Steinfurt zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. med. Stefan Frank

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck des weiteren Berichts [...] wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass es auf den weiteren Inhalt für die Fallbearbeitung nicht ankommt.

Dr. med. Stefan Frank  
Hohe Str. 11c, 48366 Laer  
Fernruf (02554) 77 87 44  
Telefax (02554) 77 87 45

- Vorab per Fax -

Verwaltungsgericht Münster  
Piusallee 38  
48147 Münster



Straßenverkehrsamt  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt

**Auskunft erteilt:**

Herr Heunig  
Zimmer: 20  
Telefon: 02551/69 - 0  
Durchwahl: 02551/69 - 20 - 20  
Telefax: 02551/69 - 24 - 00  
E-Mail:  
heunig@kreis-steinfurt.de  
Sprechzeiten:  
Mo, Mi, Fr.: 08.00 - 12.00  
Do: 15.00 - 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben)  
462 876 - 00112/2012

Steinfurt, 22.11.2012

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

**Dauids ./ Kreis Steinfurt**  
**Az. 8 L 478/12**

beantrage ich,

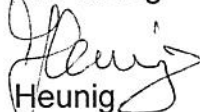
**den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abzulehnen.**

Der Antrag ist nicht begründet. Die erlassene Untersagungsverfügung vom 09.11.2012 ist offensichtlich rechtmäßig ergangen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich zunächst auf die ausführliche Begründung des vorgenannten Bescheids und insgesamt auf den beigefügten Verwaltungsvorgang.

Die Voraussetzungen für die Untersagung des Führens auch erlaubnisfreier Fahrzeuge sind zweifelsohne gegeben. Der Antragsteller hat sich durch sein im Bescheid im Einzelnen aufgezeigtes Verhalten als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen jeglicher Art gezeigt. Aus diesem Verhalten ergibt sich die fehlende Einsicht des Antragstellers, nicht unter Einwirkung von Drogen, Medikamenten und/oder Alkohol am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen. Dies zeigt sich auch darin, dass sich der Antragsteller zwar am 04.05.2012 in meinem Haus zum Drogenscreening angemeldet hat, welches Voraussetzung für die medizinisch-psychologische Untersuchung (Drogen-MPU) ist. Danach ist er jedoch nicht mehr erschienen. Urinprobeergebnisse wurden, wie auch der Hausarzt in seinem Bericht vom 13.11.2012 bestätigt, nicht dem Gesundheitsamt vorgelegt. Stattdessen wurde diesseits bekannt, dass der Antragsteller wiederholt in der Dunkelheit mit dem Fahrrad ohne Licht gefahren und in einem Fall mit einem ausparkenden PKW kollidiert ist.

Im Auftrag

  
Heunig  
Kreisamtsrat

**Hinweis des LJPA:** Vom Abdruck des ordnungsgemäß beigefügten Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich aus ihm keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Erkenntnisse ergeben.

Anlagen:

Verwaltungsvorgang (1 Heft)  
2 Abschriften



### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

03.12.2012.

Von einer Entscheidung über die Kosten und den Streitwert ist abzusehen. Eine Rechtsmittelbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Antrags, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- die Klageschrift vom 14.11.2012 ebenfalls am 14.11.2012 beim Verwaltungsgericht Münster eingegangen ist;
- die Untersagungsverfügung vom 09.11.2012 formell rechtmäßig ist, insbesondere der Landrat des Kreises Steinfurt für den Erlass der Untersagungsverfügung vom 09.11.2012 zuständig gewesen ist;
- die Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtmäßig ist.

Laer und Steinfurt liegen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Münster.

Der Bearbeitung ist der geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

# **Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund des  
- § 6 Absatz 1 Nummer 1 [...] des Straßenverkehrsgesetzes [...]:

[...]

## **I. Allgemeine Regeln für die Teilnahme am Straßenverkehr**

[...]

### **§ 3 Einschränkung und Entziehung der Zulassung**

(1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen oder Tieren, hat die Fahrerlaubnisbehörde ihm das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen. [...]

(2) Rechtfertigten Tatsachen die Annahme, dass der Führer eines Fahrzeugs oder Tieres zum Führen ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet ist, finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

[...]

## **II. Führen von Kraftfahrzeugen**

### **2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis**

[...]

#### **§ 11 Eignung**

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird. Außerdem dürfen die Bewerber nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen haben, sodass dadurch die Eignung ausgeschlossen wird.

[...]

(7) Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens

[...]

#### **§ 13 Klärung von Eignungszweifeln bei Alkoholproblematik**

[...]

#### **§ 14 Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel**

[...]

### **Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14**

#### **Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen**

Vorbemerkung

1. Die nachstehende Aufstellung enthält häufiger vorkommende Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. [...]

2. [...].

3. Die nachstehend vorgenommenen Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere menschliche Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich. Ergeben sich im Einzelfall in dieser Hinsicht Zweifel, kann eine medizinisch-psychologische Begutachtung angezeigt sein.

Krankheiten, Mängel	Eignung oder bedingte Eignung		Beschränkungen, Auflagen bei bedingter Eignung	
	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, [...]	Klassen A, A1, B, BE, M, S, L, T	Klassen C, C1, CE, C1E, D, [...]
[...]				
<b>8. Alkohol</b>				
8.1 Missbrauch (Das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt wer- den.)	nein	nein		
8.2 nach Beendigung des Missbrauchs	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist	ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist		
8.3 Abhängigkeit	nein	nein		
8.4 nach Abhängig- keit (Entwöhnungs- behandlung)	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist	ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist		
<b>9. Betäubungsmittel, andere psycho- aktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel</b>				
9.1 Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäu- bungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis)	nein	nein		
9.2. Einnahme von Cannabis				
9.2.1 regelmäßige Einnahme	nein	nein	-	-
9.2.2. gelegentliche Einnahme	Ja, wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Ge- brauch von Alkohol oder anderen psy- choaktiv wirkenden Stoffen, keine Stö- rung der Persön- lichkeit, kein Kon- trollverlust	Ja, wenn siehe Spalte links		
[...]				

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass nicht abgedruckte Teile [...] sowie weitere Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung für die Bearbeitung nicht von Bedeutung sind.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 999

Dem Vortrag liegt der Austauschvortrag Nr. 51203 des LJPA Niedersachsen zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

**A. Zulässigkeit des Eilantrags:** Der Eilantrag dürfte zulässig sein.

**I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs:** Der Verwaltungsrechtsweg dürfte nach § 40 I 1 VwGO eröffnet sein, da die streitentscheidenden Normen des StVG und der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) öffentlich-rechtlicher Natur sind.

**II. Statthaftigkeit des Antrags:** Vorliegend dürfte ein - gegenüber § 123 V VwGO vorrangiger - Antrag nach § 80 V 1 VwGO auf Wiederherstellung (Alt. 2) bzw. Anordnung (Alt. 1) der aufschiebenden Wirkung der am 14.11.2012 erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 09.11.2012 statthaft sein. Der Antragsteller (AS) begehrt in der Hauptsache die (teilweise) Aufhebung zweier ihm belastenden Verwaltungsakte (VA) iSd § 35 S. 1 VwVfG, nämlich des Fahrverbots, soweit es das Führen erlaubnisfreier Fahrzeuge, insbesondere Fahrräder, betrifft, und - wie sich aus der Antragsbegründung ergibt - der Zwangsgeldandrohung, so dass die Anfechtungsklage nach § 42 I Alt. 1 VwGO in der Hauptsache die statthafte Klageart ist. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage entfällt hinsichtlich der Ziff. 1 der Verfügung aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Maßgabe des § 80 I 2 Nr. 4 VwGO, hinsichtlich der Zwangsgeldandrohung in Ziff. 2 nach § 80 I 2 Nr. 3 VwGO iVm § 112 S. 1 JustG NW kraft Gesetzes. Vor diesem Hintergrund dürfte der Antrag nach §§ 122 I, 88 VwGO dahingehend auszulegen sein, dass hinsichtlich Ziff. 1 die Wiederherstellung und hinsichtlich Ziff. 2 die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage begehrt wird.

**III. Antragsbefugnis:** Der AS dürfte als Adressat der Verwaltungsakte analog § 42 II VwGO antragsbefugt sein.

**IV. Antragsgegner:** Der Kreis Steinfurt dürfte analog § 78 I Nr. 1 VwGO richtiger Antragsgegner (AG) sein.

**V. Rechtsschutzinteresse:** Zugunsten des AS dürfte auch ein Rechtsschutzbedürfnis bestehen, da die Klage nicht offensichtlich unzulässig sein dürfte.

**B. Begründetheit des Eilantrags:** Der Eilantrag dürfte jedoch unbegründet sein.

**I. Formelle Rechtmäßigkeit der Vollziehungsanordnung:** Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist laut Bearbeitervermerk formell rechtmäßig, § 80 III VwGO.

**II. Interessenabwägung:** Die im Verfahren nach § 80 V 1 VwGO vom Gericht vorzunehmende **Abwägung** des privaten Aussetzungs- mit dem öffentlichen Vollzugsinteresse dürfte zu Lasten des AS ausfallen. Nach der im Eilverfahren gebotenen **summarischen Prüfung** dürften keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verfügung vom 09.11.2012 bestehen. Diese dürfte sich vielmehr insgesamt als rechtmäßig erweisen.

**1. Rechtmäßigkeit der Grundverfügung:** Die Untersagung des Führens erlaubnisfreier Fahrzeuge dürfte rechtmäßig sein.

**a. Rechtsgrundlage** für Ziff. 1 des Bescheids dürfte § 3 I 1 FeV sein. *Dieser dürfte unproblematisch wirksam aufgrund von § 6 I Nr. 1 c)-e) StVG durch die Exekutive erlassen worden sein.*

**b.** Die Verbotsverfügung vom 09.11.2012 ist laut Bearbeitervermerk **formell rechtmäßig**.

**c.** Die Untersagungsverfügung dürfte auch **materiell rechtmäßig** sein. Gem. § 3 I 1 FeV hat die Fahrerlaubnisbehörde das Führen von (erlaubnisfreien) Fahrzeugen zu untersagen, zu beschränken oder Auflagen zu erteilen, wenn sich der Betroffene als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen erweist.

**aa.** Insoweit dürfte der **Eignungsbegriff des § 2 IV StVG** (iVm § 11 I FeV) gelten. Danach ist geeignet, wer die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich und nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hat. **§§ 11-14 FeV** finden laut § 3 II FeV auch für das Führen erlaubnisfreier Fahrzeuge Anwendung, so dass ebenfalls **Anlage 4** zu §§ 11-14 FeV entsprechend Anwendung findet, jedenfalls soweit sich die Mängel auch auf das Führen von nicht fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen beziehen (OVG Lüneburg, DAR 2012, 161; OVG Rheinland-Pfalz, NJW 2011, 3801 - *liegen den Kandidaten nicht vor*). Nach **Nr. 9.1. der Anlage 4** fehlt im Regelfall die Eignung im Falle der Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis). Hinsichtlich der Einnahme von Cannabis gilt, dass die Eignung bei regelmäßiger Einnahme fehlt (**Nr. 9.2.1**) und bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis die Eignung nur dann anzunehmen ist, wenn der Konsum und das Fahren getrennt werden und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt (**Nr. 9.2.2**). Im vorliegenden Fall verhält es sich so, dass der AS nicht nur Amphetamin, also eine sog. harte Droge, konsumiert hat, sondern auch - wie die beiden Verkehrskontrollen im April/Mai 2012 belegen - unter dem Einfluss dieser Droge und überdies nach dem Konsum von Cannabis ein Leichtkraftrad ohne die erforderliche Fahrerlaubnis (A1) im öffentlichen Straßenverkehr gelenkt hat. Bei der ersten dieser beiden Verkehrskontrollen am 20.04.2012 stand er zudem unter Alkoholeinfluss. Der durchgeführte Atemalkoholtest ergab einen AAK-Wert von 0,44 ‰. Damit liegen - jedenfalls bezogen auf das der Fahrerlaubnispflicht unterliegende Leichtkraftrad - die Voraussetzungen der Nr. 9.1 und 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV vor. Auch wenn aufgrund der geringeren Gefährlichkeit des Führens fahrerlaubnisfreier Fahrzeuge gegenüber Kraftfahrzeugen aus der Nicht-Eignung zum Führen von fahrerlaubnispflichtigen Fahrzeugen nicht gleichsam automatisch die Befugnis folgt, auch die Eignung für fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge abzusprechen und dementsprechend deren Nutzung zu untersagen, dürfte das hier festgestellte wiederholte Konsumverhalten des AS auch gegen seine generelle Eignung sprechen, ein Fahrzeug und damit ebenso ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug wie ein Fahrrad im Straßenverkehr zu führen (vgl. OVG Lüneburg, DAR 2012, 161 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). So hat der AS nicht nur unter dem Einfluss von Amphetamin mit einem Fahrzeug am Straßenverkehr teilgenommen, sondern zugleich und im zeitlichen Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme Cannabis konsumiert. Bei der Verkehrskontrolle am 20.04.2012 wurde zudem der Genuss von Alkohol festgestellt. Die Einlassung in seiner Anhörung am 30.10.2012, dass er als Schmerzpatient mit dem Medikament Valoron behandelt werde, dürfte ihn nicht entlasten, sondern im Gegenteil die Einschätzung des AG untermauern, wonach der gleichzeitige Konsum von Betäubungsmitteln und Alkohol und darüber hinaus die Einnahme von Schmerzmitteln zu sich verstärkenden und unvorhersehbaren Wechsel- und Nebenwirkungen führen kann. Nachgewiesen dürfte ferner sein, dass der AS nicht willens und in der Lage ist, den Gebrauch von Betäubungsmitteln/Alkohol und das Führen von Fahrzeugen zu trennen. Insoweit dürfte der AS die Prognose nicht dadurch entkräften können, dass er sich am 04.05.2012 zum Drogenscreening angemeldet hat und zudem bisher noch nicht beim Radfahren nach Alkohol- oder Drogenkonsum gegenüber der Polizei auffällig geworden ist. Denn das Verhalten des AS im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Drogenscreening ist widersprüchlich, da trotz Anmeldung die Untersuchungen bisher nicht durchgeführt wurden, und der AS seinen Hausarzt nicht über die Teilnahme informiert hat. Zugleich dürfte die Kollision des AS auf dem Fahrrad mit dem ausparkenden KFZ des Nachbarn sowie die weitere Beobachtung des Nachbarn zum "stoßweise" Fahren des AS ohne Licht den Schluss nahelegen, dass der AS in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit nach Einnahme und unter Einfluss von Betäubungsmitteln, Medikamenten und/oder Alkohol auf die Nutzung eines Fahrrads ausweicht (vgl. OVG Lüneburg, DAR 2012, 161 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Eine andere Bewertung dürfte sich nicht daraus ergeben, dass sich der AS seit Juli 2012 in ständiger Behandlung seines Hausarztes befindet und sich einer Selbsthilfegruppe angeschlossen hat, da die Wiedereingliederungsmaßnahme (derzeit) noch nicht abgeschlossen ist und der AS laut seinem Hausarzt psychisch und physisch noch nicht gefestigt ist. Insgesamt dürfte der AG daher nach § 11 VII FeV - auch ohne Einholung eines ärztlichen Gutachtens - zu Recht von der fehlenden Eignung des AS ausgegangen sein. *AA mit entsprechender Begründung noch vertretbar. Ausführungen dieses Umfangs dürften von den Kandidaten nicht zu erwartet sein.*

**bb.** Der AG dürfte gem. § 3 I 1 FeV **zum Einschreiten verpflichtet** gewesen sein, ihm dürfte aber, wie fehlerfrei ausgeübt, ein **Auswahlermessen** bzgl. Art und Umfang der zu treffenden Maßnahme verbleiben. Die Erwägungen des AG, wonach er zum Schutz für die öffentliche Verkehrssicherheit eine Beschränkung des Verbots auf erlaubnispflichtige bzw. motorisierte Fahrzeuge oder eine beschränkte Erlaubnis des Führens eines Fahrrads für bestimmte Zwecke (etwa die Fahrt zur Arbeit oder ins Dorf) verworfen hat, dürften keinen Ermessensausfall oder -fehlgebrauch erkennen lassen. Der 2,5 km lange Fußweg ins Dorf dürfte ihm als Erwachsenen, verglichen mit einem Grundschulkind, zumutbar sein. Anhaltspunkte dafür, dass ihm als Schmerzpatient und aufgrund der im Schulterbereich versteiften Wirbelsäule das Laufen dieser Strecke unmöglich ist, bestehen nicht. Der Fußweg zur nächsten Bushaltestelle an der L 550 beträgt rund 1 km. Dass der AS auch mit seiner Mutter mitfahren bzw. nach Altenberge umziehen könnte, sind Zusatzerwägungen, die für sich genommen die Verwaltungsentscheidung nicht tragen würden. Entscheidend dürfte für den AG jedoch gewesen sein, dass der Wohnsitz des AS an den öffentlichen Personennahverkehr an der L 550 angebunden ist, mit dem der AS auch zu seiner Arbeit gelangen kann. Angesichts der von einer Verkehrsteilnahme des AS ausgehenden Gefahren erscheint die getroffene Maßnahme auch **nicht unverhältnismäßig**. Die Untersagung dürfte geeignet und erforderlich sein, da ein gleich geeignetes, milderes Mittel nicht ersichtlich sein dürfte. Der AS dürfte in seiner Bewegungsfreiheit nicht unangemessen und unzumutbar eingeschränkt sein, wenn er für die von ihm als wichtig bezeichneten Fahrten zur Arbeitsstelle in Altenberge auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel verwiesen wird.

**2. Besondere Interessenabwägung:** Es dürfte vorliegend dahinstehen können, ob zum Überwiegen des Vollzugsinteresses bei offensichtlicher Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts noch ein **besonderes Vollzugsinteresse** erforderlich ist oder nicht (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 80 Rn. 159), da ein solches vorliegen dürfte. *Kandidaten, die ebenso gut vertretbar die Erfolgsaussichten in der Hauptsache als offen ansehen, dürften in jedem Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen haben.* Die von der Erfolgsprognose unabhängige Interessenabwägung dürfte ergeben, dass auch insoweit an der sofortigen Vollziehbarkeit des angegriffenen Bescheids festzuhalten ist. Das Interesse der Allgemeinheit an der **Sicherheit des Straßenverkehrs** und der aus **Art. 2 II 1 GG** folgende Auftrag zum Schutz vor erheblichen Gefahren für Leib und Leben gebieten es, hohe Anforderungen an die Eignung zum Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr zu stellen. Liegen wie hier konkrete Anhaltspunkte vor, dass diese Eignung auch zum erlaubnisfreien Führen eines Fahrrads nicht (mehr) besteht, dürfte das öffentliche Interesse daran, dass der Betroffene gehindert wird, mit einem Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilzunehmen, Vorrang verdienen (OVG Lüneburg, DAR 2012, 161 - *liegen den Kandidaten nicht vor*). Zugunsten des AS dürfte dabei auch nicht streiten, dass die Teilnahme mit fahrerlaubnisfreien Fahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr, insbesondere mit einem Fahrrad, seinerseits wesentlicher Ausdruck der **allgemeinen Handlungsfreiheit** aus **Art. 2 I GG** ist (vgl. BVerfG, NJW 2002, 2378 - *liegt den Kandidaten nicht vor*). Fahrerlaubnisfreie Fahrzeuge beeinträchtigen die Sicherheit des Straßenverkehrs und andere Verkehrsteilnehmer wegen ihrer erheblich geringeren Geschwindigkeit typischerweise zwar nicht in gleichem Ausmaß wie Kraftfahrzeuge. Dennoch darf - wie oben ausgeführt - das Gefährdungspotenzial, das auch von einem ungeeigneten Fahrradfahrer ausgeht, keineswegs als gering eingeschätzt werden, insbesondere wenn das Fahrzeug unter dem Einfluss von Alkohol, Cannabis, harten Drogen sowie gegebenenfalls noch weiteren, die Fahrsicherheit beeinträchtigenden Mitteln wie Medikamenten geführt wird. Hier kommt hinzu, dass begründete Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass der AS nicht nur physisch, sondern auch psychisch nicht hinreichend gefestigt ist und auch deswegen nicht über die erforderliche Fahreignung verfügt. Solche Mängel dürften gegeben sein, wenn der Betroffene bereit ist, das Interesse der Allgemeinheit an sicherer und verkehrsgerechter Fahrweise den jeweiligen eigenen Interessen unterzuordnen und hieraus resultierende **Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Verkehrs** in Kauf zu nehmen. Ausdruck eines Mangels dieser Art dürfte sein, wenn ein Verkehrsteilnehmer ungeachtet einer im Einzelfall anzunehmenden oder jedenfalls nicht auszuschließenden drogen-, alkohol- oder medikamentenbedingten Fahruntüchtigkeit nicht bereit ist, vom Führen eines Fahrzeugs im Zustand dieser Untüchtigkeit im öffentlichen Straßenverkehr abzusehen (OVG Lüneburg, DAR 2012, 161; vgl. insoweit zum Führen eines KFZ: BVerfG, NJW 2002, 2378 (Rn. 49, zitiert nach juris) - *liegen den Kandidaten nicht vor*). Dies hat der AS nachweislich wiederholt nicht getan. Aufgrund dieser Gefährdung dürfte das Verbot - trotz zwischenzeitlich aufgenommener Therapie und Wiedereingliederungsmaßnahme - **dringlich** sein, zumal der AS als Schmerzpatient auch in Zukunft auf die Einnahme von Schmerzmitteln angewiesen sein wird, die ebenso wie unerlaubter Drogenkonsum die Eignung zum Führen eines Fahrzeugs beeinträchtigen können.

**III. Materielle Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldandrohung:** Die Zwangsgeldandrohung in Ziff. 2 des Bescheids dürfte ebenfalls rechtmäßig sein, da sie den Anforderungen der §§ 55 I, 57 I Nr. 2, II, 60, 63 VwVG NW genügen dürfte und insbesondere die Höhe laut Bearbeitervermerk nicht zu beanstanden ist.

**C. Tenorierungsvorschlag:** Der Antrag wird abgelehnt. *Die Nebenentscheidungen sind laut Bearbeitervermerk erlassen.*